

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 16.01.2018

Anfrage

Aufgrund von Elternanfragen bezüglich des Bewilligungsverfahrens bei der Ermäßigung von Elternbeiträgen, hab ich mir die aktuelle Rechtslage gemäß KiFöG M-V genauer angesehen und möchte hierzu insbesondere auf folgende Passagen aus dem KiFöG M-V hinweisen:

"§ 21 Elternbeitrag

(1) Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen. Der Finanzierungsbedarf nach Satz

1 umfasst die Kosten für die Verpflegung nach § 10 Absatz 2 (Elternbeitrag). Dabei sind die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung gesondert in der Abrechnung des Elternbeitrages zu beziffern.

(6) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit finden § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Die Auszahlung der nach Satz 1 zu übernehmenden Elternbeiträge erfolgt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson."

Aus diesen Gesetzespassagen geht nach meiner Auffassung eindeutig hervor, dass die Kosten für die Verpflegung inklusiver Bestandteil der Elternbeiträge sind und auch bei der Prüfung inwieweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen hat als solche zu behandeln und zu berücksichtigen sind.

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-schwerin.de

Aktuell werden bei der Ermittlung der Zumutbarkeit der Elternbeiträge jedoch ausschließlich die reinen Elternbeiträge für die Betreuungsleistung berücksichtigt und die Verpflegungskosten nicht mit einbezogen. Nur wenn sich danach eine Kostenübernahme ergibt, werden zusätzlich auch Verpflegungskosten mit übernommen.

Dies führt im Grenzfall, wo das Elterneinkommen ganz leicht über der so ermittelten zumutbaren Belastungsgrenze liegt, dazu, dass Eltern über die Zumutbarkeitsgrenze hinaus mit Elternbeiträgen von ca. 100 € pro Kind für die Verpflegung belastet werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen an den Oberbürgermeister:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird in der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin die Zumutbarkeit ohne Berücksichtigung der Verpflegungskosten ermittelt?
2. Aus welchem Grund handelt die Stadtverwaltung hier entgegen den Festlegungen aus dem KiFöG M-V zum Nachteil der Betroffenen?
3. Welche Rechtfertigung sieht die Verwaltung dafür, Eltern über eine gemäß SGB ermittelte Zumutbarkeitsgrenze mit Elternbeiträgen zu belasten?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt
Stadtvertreter in der Stadtfraktion DIE LINKE



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister 40 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

DIE LINKE
Fraktion in der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Stefan Schmidt
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Zimmer: 3.066 Aufzug D
Telefon: 0385 545-2010
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/ Ihre Zeichen
16.01.2018

Meine Nachricht vom/ Meine Zeichen

Datum Ansprechpartner/In
2018-01-18 Frau Gabriel

Ihre Anfrage vom 16.01.2018 zu den Bewilligungsverfahren bei der Ermäßigung von Elternbeiträgen nach dem KiföG M-V

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Frage

Auf welcher rechtlichen Grundlage wird in der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin die Zumutbarkeit ohne Berücksichtigung der Verpflegungskosten ermittelt?

2. Frage

Aus welchem Grund handelt die Stadtverwaltung hier entgegen den Festlegungen aus dem KIFÖG M-V zum Nachteil der Betroffenen?

3. Frage

Welche Rechtfertigung sieht die Verwaltung dafür, Eltern über eine gemäß SGB ermittelte Zumutbarkeitssgrenze mit Elternbeiträgen zu belasten?

Antwort auf die Fragen 1. bis 3.:

Wie in der Anfrage richtig wiedergegeben, ist die Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit festgestellt wurde, dass den Eltern das Tragen des Elternbeitrages ganz oder teilweise nicht zuzumuten ist. Richtig ist auch, dass die Verpflegungskosten Elternbeitrag im Sinne des § 21 Abs. 1 KiföG M-V sind. Dabei sind die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung gesondert in der Abrechnung des Elternbeitrages zu beziffern.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit kann, in die Zukunft gerichtet nur von den fixen Kosten - der Elternanteil für die Betreuung ist bekannt - ausgegangen werden. Die Verpflegungskosten sind jedoch aufgrund der praktizierten „Spitzabrechnung“ der Essensgelder eine variable Größe, die

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

erst nach Vollendung eines Monats feststehen. Insofern kann vorab nur der Elternbeitrag ohne Verpflegungskosten als Kriterium in die Zumutbarkeitsprüfung eingehen.

Allerdings wurden schon auch Kostenübernahmen nur für die Verpflegung erstellt. D. h., die Eltern sind für den fixen Teil des Elternbeitrages leistungsfähig bzw. es ist ihnen zuzumuten diesen zu tragen, haben aber einen Anspruch auf die Übernahme der Verpflegungskosten. Diese Praxis ist bei allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ohne pauschale Verpflegungskosten gängig.

Rechtlich vorstellbar wäre, auf entsprechenden (Überprüfungs-)Antrag eine rückwirkende Zumutbarkeitsprüfung durchzuführen. Dies setzt allerdings einen Ermäßigungsantrag voraus und führt bei den Eltern zu einem gesonderten Aufwand.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister